

Berufsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen

i.d.F. vom 11. Juni 1997

Präambel

Dem Apotheker obliegt die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und die Mitwirkung bei der Gesundheitsberatung. Hierdurch erfüllt er eine öffentliche Aufgabe. Der Apotheker übt einen seiner Natur nach freien Beruf aus.

§ 1

- (1) Der Apotheker ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit so zu verhalten, daß er dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen gerecht wird.
- (2) Der Apotheker, der seinen Beruf ausübt, hat die Pflicht, sich regelmäßig beruflich fortzubilden. Über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen hat er sich zu unterrichten.
- (3) Der Apotheker ist verpflichtet, das Personal entsprechend seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen einzusetzen.

§ 2

Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Darüber hinaus hat er alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dies schriftlich festzuhalten.

§ 3

Der Apotheker ist verpflichtet, die für die Ausübung seines Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Kammer zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

§ 4

Der Apotheker ist verpflichtet, bei der Ermittlung, Erkennung und Erfassung von Arzneimittelrisiken mitzuwirken. Er hat seine Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflichten nach § 21 der Apothekenbetriebsordnung bleiben unberührt.

§ 5

Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen seines Berufes kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung zu kollegialem Verhalten erstreckt sich auch auf die Einhaltung von Pachtverträgen nach § 9 des Gesetzes über das Apothekenwesen. Der Apotheker hat das Ansehen des Betriebes, in dem er tätig ist, zu wahren.

§ 6

Der Apotheker arbeitet in Ausübung seines Berufes mit den Personen und Institutionen des Gesundheitswesens und der Altenbetreuung zusammen. Unzulässig sind jedoch Vereinbarungen, Absprachen oder schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können.

§ 7

Die Ausübung der Heilkunde, insbesondere die Ausübung dem Arzt vorbehaltenen Tätigkeiten, verstößt gegen die Berufspflichten. Hiervon unberührt bleiben die Beratungen gegenüber den Patienten, soweit diese zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlich sind.

§ 8

- (1) Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist oder eine Werbung zum Inhalt hat, die irreführend ist oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt oder einen Mehrverbrauch, Fehlgebrauch oder Missbrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung darf den Vorrang der Arzneimittelversorgung nicht in Frage stellen, die berufliche Integrität des Apothekers nicht gefährden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die sachgerechte Wahrnehmung der Berufspflichten nicht nachteilig beeinflussen.
- (2) Verboten sind insbesondere:
 1. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals
 2. das Anwenden oder Dulden von Bezeichnungen beim Vertrieb oder Anpreisen von Arzneimitteln zu dem Zweck, die Bevorzugung einer bestimmten Apotheke zu erreichen
 3. Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken in unlauterer Weise von der Belieferung oder der Abgabe von Arzneimitteln, apothekenüblichen Waren oder Informationsmaterial ganz oder teilweise auszuschließen
 4. das Überlassen von Ausstellungs- oder Verkaufsflächen der Apotheke gegen Entgelt oder sonstige Leistungen
 5. der Verzicht auf das Einbehalten der Zuzahlungen nach dem SGB V und der Mehrkosten nach § 73 Abs. 5 Satz 2 SGB V
 6. das Abgehen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis, insbesondere das Gewähren von Rabatten und sonstigen Preisnachlässen
 7. das kostenlose Abgeben von Arzneimitteln sowie die kostenlose Durchführung von Blutdruckmessungen und physiologisch-chemischen Untersuchungen
 8. Zuwendungen und Geschenke, insbesondere an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder Heilhilfsberufe, Kostenträger, Kurheime, Pflegeheime, Altenheime, Krankenanstalten oder ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiter und Mitarbeiter, soweit damit der Wettbewerb nachhaltig beeinflusst werden kann
Ausnahmen: Werbekalender, bei denen der apothekenübliche Wert nicht überschritten werden darf, Kundenzeitschriften sowie Warenproben apothekenüblicher Waren im Sinne des § 25

Apothekenbetriebsordnung im Zusammenhang mit einem Beratungsgespräch 9. der gegen § 17 Apothekenbetriebsordnung verstoßende Hinweis auf einen Zustelldienst.

§ 9

- (1) Die Werbung für apothekenpflichtige Arzneimittel ist im Interesse einer umfassenden Information und Beratung auf den Apothekenbetrieb zu begrenzen.
- (2) Bei der Werbung für freiverkäufliche Arzneimittel hat der Apotheker seiner berufstypischen Verantwortung für die Verhinderung von Arzneimittelfehlgebrauch in besonderem Maße gerecht zu werden.
- (3) Bei allgemeiner Preiswerbung (zum Beispiel „ Aktionspreise“, „Sonderpreise“ und ähnliches) muss auf die Einheitlichkeit des Abgabepreises für Arzneimittel, die der Arzneimittelpreisverordnung unterliegen, hingewiesen werden.
- (4) Die Werbung des Apothekers für apothekerliche Dienstleistungen muss seiner besonderen Stellung als Heilberufler und den Geboten einer wahren und sachlichen Information ohne wertende Zusätze entsprechen.

§ 10

Diese Berufsordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung in der Pharmazeutischen Zeitung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Berufsordnung und die Werberichtlinien der Landesapothekerkammer Thüringen vom 25. September 1991 außer Kraft.